

405 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**Nachdruck vom 14. 12. 1987****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**(Verfassungsbestimmung)**

Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in den Artikeln II und III dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 266/1984 wird wie folgt geändert:

1. In allen Bestimmungen werden die Bezeichnungen „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ und „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ und „Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt und grammatisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. Art. II § 1 lautet:

„§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe

1. „IEP-Übereinkommen“ das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976;
2. „Erdöl“ Erdöle und Öle aus bituminösen Materialien, roh, der Nummer 2709 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987); ausgenommen hochschwefelhaltiges bituminöses Schieferöl;
3. „Erdölprodukte“ Waren der Nummer 2710 des Zolltarifs; ausgenommen Schmieröle,

Transformatoröle und zubereitete Schmierfette;

4. „Benzine“ Waren der Unternummer 2710 00 A des Zolltarifs; ausgenommen Petrolether, n-Hexan und n-Heptan;
 5. „Testbenzine“ Waren der Unternummer 2710 00 B des Zolltarifs;
 6. „Petroleum“ Waren der Unternummer 2710 00 C des Zolltarifs;
 7. „Gasöle“ Waren der Unternummer 2710 00 D des Zolltarifs, einschließlich des besonders gekennzeichneten Gasöles gemäß den §§ 1 und 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1966 in der jeweils geltenden Fassung; ausgenommen Mitteldestillate bestimmter Siedegrenzen zur Herstellung von Druckfarben;
 8. „Heizöle und ähnliche Rückstände von der Erdölverarbeitung“ Waren der Unternummer 2710 00 E des Zolltarifs;
 9. „Spindelöle und Schmieröle“ Waren der Unternummer 2710 00 F des Zolltarifs; ausgenommen Schmieröle für schmierende Zwecke;
 10. „andere Öle“ Waren der Unternummer 2710 00 K des Zolltarifs, sofern sie energetisch genutzt werden können;
 11. „Steinkohle und Steinkohlenkoks“ Steinkohle der Unternummer 2701 (10) und Koks und Halbkoks (Schwelkoks) aus Steinkohle aus der Nummer 2704 des Zolltarifs;
 12. „Erdgas“ Erdgas der Unternummer 2711 21 des Zolltarifs.“
3. Im Art. II § 2 ist dem Abs. 1 folgender Satz anzufügen:
„Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz im Ausland handelt, ist der inländische Warenempfänger (erster inländischer Abnehmer) vorratspflichtig.“
4. Der bisherige Art. II § 4 wird mit „(1)“ bezeichnet. Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Vorratspflichtige müssen 16% ihrer Vorratspflicht an einen mit Bundeshaftung ausgestatteten

2

405 der Beilagen

behördlich genehmigten Lagerhalter (§ 5 Abs. 6) überbinden.“

5. Art. III entfällt.

6. Die Art. IV und V erhalten die Bezeichnung Art. III und Art. IV.

7. Art. IV Abs. 3 (alt) entfällt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Art. II Z 2 und Z 4 mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Art. II Z 2 dieses Bundesgesetzes tritt gleichzeitig mit dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ in Kraft.

(3) Art. II Z 4 tritt mit 1. März 1988 in Kraft.

(4) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

405 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

Mit 1. Jänner 1988 soll das „Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren“ in Kraft treten. Dies bedingt eine Umstellung des österreichischen Zolltarifes auf die geänderten Tarifnummern.

Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für mit Bundeshaftung ausgestattete behördlich genehmigte Lagerhalter.

Lösung:

Anpassung der im Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz enthaltenen Begriffsbestimmungen an die geänderten Tarifnummern des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987. Einführung einer Pflichtüberbindung an einen behördlich genehmigten Lagerhalter.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Der mit der Einführung einer Pflichtüberbindung verbundene erhöhte Verwaltungsaufwand kann durch organisatorische Maßnahmen unter Heranziehung des bestehenden Verwaltungsapparates abgedeckt werden.

2

Erläuterungen

Im allgemeinen:

Mit der Gesetzesänderung soll eine Anpassung an das gleichzeitig mit dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ in Kraft tretende Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, erfolgen.

Überdies sieht die gegenständliche Novelle eine Bestimmung vor, wonach ein bestimmter Prozentsatz der Vorratspflicht an einen mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter zu überbinden ist.

Im besonderen:

Zu Art. I (Verfassungsbestimmung):

In diesem Zusammenhang darf auf die gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderliche Zustimmung des Bundesrates verwiesen werden.

Zu Art. II Z 1:

Hiedurch wird der durch die Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 78/1987, erfolgten Änderung in der Bezeichnung des Bundesministerrums für Handel, Gewerbe und Industrie in „Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ Rechnung getragen.

Zu Art. II Z 2 (§ 1):

Die Neufassung des § 1 ist durch die Umstellung des österreichischen Zolltariffs auf das Harmonisierte System notwendig geworden.

Im Zuge dieser Umstellung ist die bisher im § 1 Z 8 enthaltene Definition der „Erdölfaktionen“ entfallen (bisher Anmerkung 3 zur Zolltarifnummer 27.10). Die Fraktionen werden in Zukunft jeweils zu den einzelnen Produkten zugerechnet. Die im § 1 Z 12 enthaltene Definition der „Rückstände zur Weiterverarbeitung“ (bisher Anmerkung 4 zur Zolltarifnummer 27.10) wird nunmehr unter der neuen Unternummer 2710 00 E „Heizöle und ähnliche Rückstände“ geführt.

Zu Art. II Z 3 (§ 2 Abs. 2):

In der Praxis hat sich gezeigt, daß auch ausländische Unternehmen als Importeure auftreten, die

nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven verhalten werden können. Durch die vorgesehene Formulierung soll — zusammen mit einer entsprechenden Ergänzung der Anlage 3 a (Meldeschein) der Zollämterermächtigungsverordnung — sichergestellt werden, daß auch für Importe, die durch ausländische Unternehmen nach Österreich durchgeführt werden, die entsprechenden Pflichtnotstandsreserven gehalten werden.

Zu Art. II Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung werden die Voraussetzungen geschaffen, daß in Krisenfällen weiterhin Lenkungsmaßnahmen unverzüglich ergriffen werden können und Österreich seinen aus dem IEP-Übereinkommen erfließenden Verpflichtungen in optimalem Ausmaß entsprechen kann.

Der Ölpreisverfall sowie der Rückgang der Importmengen hatten zur Folge, daß eine Aufrechterhaltung von Krisenlagern durch Lagerhalter, die keine Geschäfte betreiben, die nicht unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmensgegenstand dienen, unter den bisherigen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht mehr möglich ist. Die unveränderte Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage hätte daher zur Folge, daß das Krisenlager Lannach, dem bei der Sicherstellung einer Energienotversorgung zentrale Bedeutung zukommt, liquidiert werden müßte. Aus der Sicht der wirtschaftlichen Landesverteidigung ist es jedoch unbedingt erforderlich, sicherzustellen, daß insbesondere am Beginn einer Versorgungskrise der rasche unproblematische Zugriff auf ein Krisenlager, das in die bestehende Versorgungslogistik voll integriert ist, gewährleistet ist. Diese Voraussetzungen treffen in erhöhtem Ausmaß auf das Krisenlager Lannach zu, zumal dieses Lager durch die bestehende Pipeline-Verbindung mit der Raffinerie Schwechat in das Mineralölversorgungssystem voll eingebunden ist. Durch die Lagerung von Rohöl ist überdies gewährleistet, daß eine flexible Nutzung dieser Bestände möglich ist.

Eine Liquidation des zentralen Krisenlagers Lannach würde sohin sowohl der Verteidigungs-

405 der Beilagen

5

doktrin, die das verfassungsmäßige Bekenntnis zur umfassenden Landesverteidigung konkretisiert und ausdrücklich die „Sicherstellung einer Energienotversorgung“ fordert, widersprechen, als auch die Funktionsfähigkeit der in Erfüllung des IEP-Übereinkommens entwickelten Krisenkonzeption in Frage stellen.

Um zu gewährleisten, daß in Krisenfällen Lenkungsmaßnahmen weiterhin unverzüglich ergriffen werden können und Österreich seinen aus dem IEP-Übereinkommen erfließenden Verpflichtungen optimal entsprechen kann, war die Aufnahme dieser Bestimmung erforderlich.

Zu Art. II Z 5 (Art. III):

Durch die Novelle zum Bewertungsgesetz BGBl. Nr. 327/1986 wurde der bisher im Art. III des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes enthaltene § 62 unbefristet in das Stammgesetz übernommen. Art. III kann sohin entfallen.

Zu Art. III Abs. 2:

Durch die hier gewählte Formulierung soll — analog zum Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987 — sichergestellt werden, daß diese Bestimmung erst mit Inkrafttreten des „Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ wirksam wird.

Gegenüberstellung

Geltender Gesetzesstext

Bundesgesetz vom 21. Oktober 1982 über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten und über Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung (Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982) idF BGBl. Nr. 266/1984

Artikel II

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder sind

1. „IEP-Übereinkommen“ das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976;
2. „Erdöl“ Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh, der Nummer 27.09 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung); ausgenommen hochschwefelhaltiges bituminöses Schieferöl;
3. „Erdölprodukte“ Waren der Nummer 27.10 des Zolltarifes, einschließlich Erdölfractionen und Rückstände von der Erdölverarbeitung der Nummer 27.10 des Zolltarifes, ausgenommen Schmieröle, Transformatorenöle und zubereitete Schmierfette;
4. „Benzine“ Waren der Nummer 27.10 A des Zolltarifes; ausgenommen Petroläther, n-Hexan und n-Heptan;
5. „Testbenzine“ Waren der Nummer 27.10 B des Zolltarifes;
6. „Petroleum“ Waren der Nummer 27.10 C des Zolltarifes;
7. „Gasöle“ Dieselkraftstoff und andere Gasöle der Nummer 27.10 D des Zolltarifes, einschließlich des besonders gekennzeichneten Gasöles gemäß den §§ 1 und 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1966 in der jeweils geltenden Fassung; ausgenommen Mitteldestillate bestimmter Siedegrenzen zur Herstellung von Druckfarben;
8. „Erdölfractionen zur Weiterverarbeitung“ durch Kracken, Destillation oder durch Destillation und Raffination hergestellte Erdölfractionen der Anmerkung 3 zu Nummer 27.10 des Zolltarifes;
9. „Heizöle“ Waren der Nummer 27.10 E des Zolltarifes;
10. „Spindelöle und Schmieröle“ Waren der Nummer 27.10 F des Zolltarifes, ausgenommen Schmieröle für schmierende Zwecke;
11. „andere Öle“ Waren der Nummer 27.10 I des Zolltarifes, sofern sie energetisch genutzt werden können, ausgenommen Transformatorenöle;

Gesetzesentwurf

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe

1. „IEP-Übereinkommen“ das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976;
2. „Erdöl“ Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh, der Nummer 2709 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 155/1987); ausgenommen hochschwefelhaltiges bituminöses Schieferöl;
3. „Erdölprodukte“ Waren der Unternummer 2710 des Zolltarifs; ausgenommen Schmieröle, Transformatorenöle und zubereitete Schmierfette;
4. „Benzine“ Waren der Unternummer 2710 00 A des Zolltarifs; ausgenommen Petrolether, n-Hexan und n-Heptan;
5. „Testbenzine“ Waren der Unternummer 2710 00 B des Zolltarifs;
6. „Petroleum“ Waren der Unternummer 2710 00 C des Zolltarifs;
7. „Gasöle“ Waren der Unternummer 2710 00 D des Zolltarifs, einschließlich des besonders gekennzeichneten Gasöles gemäß den §§ 1 und 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1966 in der jeweils geltenden Fassung; ausgenommen Mitteldestillate bestimmter Siedegrenzen zur Herstellung von Druckfarben;
8. „Heizöle und ähnliche Rückstände von der Erdölverarbeitung“ Waren der Unternummer 2710 00 E des Zolltarifs;
9. „Spindelöle und Schmieröle“ Waren der Unternummer 2710 00 F des Zolltarifs; ausgenommen Schmieröle für schmierende Zwecke;
10. „andere Öle“ Waren der Unternummer 2710 00 K des Zolltarifs, sofern sie energetisch genutzt werden können;

Geltender Gesetzes text

12. „Rückstände zur Weiterverarbeitung“ Rückstände von der Erdölverarbeitung zur Weiterverarbeitung durch Kracken, Destillation oder Destillation und Raffination der Anmerkung 4 zu Nummer 27.10 des Zolltarifes;
13. „Steinkohle und Steinkohlenkoks“ Steinkohle aus Nummer 27.01 und Koks und Halbkoks (Schwelkoks) aus Steinkohle aus Nummer 27.04 des Zolltarifes;
14. „Erdgas“ Erdgas aus Nummer 27.11 des Zolltarifes.

§ 2. (1) Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, haben nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 Pflichtnotstandsreserven an Erdöl oder Erdölprodukten zu halten (Vorratspflichtige).

(2) Geringfügige Importe, wie in Fahrzeugen mitgeführte Reserven an Treibstoff für den Betrieb dieser Fahrzeuge und kleine Mengen, die von Endverbrauchern für den eigenen Bedarf eingeführt werden, begründen keine Vorratspflicht.

§ 3.

§ 4. Die Vorratspflicht kann nach Wahl des Vorratspflichtigen auf folgende Weise erfüllt werden:

1. durch Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch den Vorratspflichtigen;
2. durch gemeinsame Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch zwei oder mehrere Vorratspflichtige;
3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten;
4. durch Übernahme der Vorratspflicht gemäß § 5.

§§ 5. bis 23.

Artikel III

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 318/1976, 320/1977, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 620/1981 und 111/1982 wird wie folgt geändert:

Gesetzesentwurf

11. „Steinkohle und Steinkohlenkoks“ Steinkohle der Unternummer 2701 (10) und Koks und Halbkoks (Schwelkoks) aus Steinkohle aus der Nummer 2704 des Zolltarifs;
12. „Erdgas“ Erdgas der Unternummer 2711 21 des Zolltarifs.

§ 2. Abs. 1 1. Satz unverändert.

Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz im Ausland handelt, ist der inländische Warenempfänger (erster inländischer Abnehmer) vorratspflichtig.

Abs. 2 unverändert.

§ 3. unverändert

§ 4. (1) unverändert

(2) Vorratspflichtige müssen 16% ihrer Vorratspflicht an einen mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter (§ 5 Abs. 6) überbinden.

§§ 5. bis 23. unverändert

Artikel III

entfällt

Geltender Gesetzesstext**Gesetzesentwurf**

1. § 62 hat zu lauten:

„§ 62. Nicht zum Betriebsvermögen gehörige Wirtschaftsgüter.

(1) Zum Betriebsvermögen gehören nicht:

1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;
2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Z 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;
3. Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgütern, die dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer oder Abgase zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich war;
4. Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz;
5. Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht unter Z 4 fallen und für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz zu dienen bestimmt sind;
6. Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 3 bis 6 sind nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die Grundbesitz darstellen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 4 und 5 sind nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bescheinigt, daß es sich um Pflichtnotstandsreserven im Sinne des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes handelt.“

2. § 70 Z 10 hat zu lauten:

„10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62 Abs. 1 Z 3 bis 6 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind.“

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

wie Artikel IV alt

Artikel III

Geltender Gesetzesstext

(2) Die Vorratspflicht gemäß Art. II § 3 beträgt ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis 28. Feber 1983 25% des Importes des Jahres 1981.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung auf Grund des Art. II § 5 Abs. 5 beträgt der Höchsttarif für die Übernahme der Vorratspflicht 785 S, exklusive Umsatzsteuer für je 1 000 Erdöleinheiten pro Jahr.

Artikel V

(1) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 20 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 23 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
3. im übrigen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(3) Mit der Vollziehung des Art. III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Gesetzesentwurf

wie Artikel V alt

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) entfällt

Artikel IV